

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75 ¢ bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M im Intell.-
Comt. zu entrichten.



Zuficate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Fopengasse 8,
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 ¢.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 19.

Danzig, den 9. März.

1898.

Am tlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. In der Verordnung vom 24. Februar 1882 (Reichsgesetzblatt 1882 Seite 40) ist unter § 1 bestimmt:

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift: „**Feuergefährlich**“ tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringen Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „**Nur mit besondern Vorsichtsmaßregeln zu Brenn- zwecken verwendbar**“ enthalten.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten.

Danzig, den 4. März 1898.

Der Landrath.

2. Der hiesige Kreisphysikus Dr. Schricht wohnt jetzt hier Kohlenmarkt 8, 2 Treppen.

Danzig, den 4. März 1898.

Der Landrath.

3. Gemäß § 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, sowie gemäß Artikel 53 der Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895 zur Ausführung des gedachten Gesetzes (Extrabeilage zu No. 8 des Amtsblattes pro 1896) hat in allen denjenigen Fällen, in welchen sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Kommunalbezirke erstreckt, für die Zwecke der kommunalen Besteuerung eine Zerlegung des veranlagten Gewerbesteuerfahres nach Maßgabe des Ertrages durch den veranlagenden Steuer-Ausschuß zu erfolgen.

Der Beschluß des Steuer-Ausschusses über die Zerlegung des Steuerfahres wird den Ortsvorständen zugestellt. Gegen den Beschluß steht den Ortsvorständen binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen die Berufung an die Bezirksregierung und gegen die Berufs-Entscheidung in gleicher Frist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht zu.

Da die Gewerbesteuer der sämtlichen Klassen im diesseitigen Kreise zu den Kreisabgaben herangezogen wird, der Beschluß des Steuer-Ausschusses aber dem Kreis-Ausschusse nicht zugeht, so ersuche ich die Ortsvorstände, mir in jedem Falle eine Abschrift des Beschlusses des Steuer-Ausschusses **sofort** einzureichen, sobald derselbe dort eingeht.

Bei Ueberreichung dieser Abschrift ist zugleich anzugeben, ob die Vertheilung der Gewerbesteuer nach Maßgabe des Ertrages aus dem **dortigen** Gewerbebetriebe gerechtfertigt ist oder ob der, der dortigen Ortschaft überwiesene Theilbetrag zu gering bemessen und gegen die Vertheilung Berufung eingelegt worden ist.

Danzig, den 4. März 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

4. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 26. Mai 1888 (Kreisblatt pro 1888 No. 22 Ziffer 7) fordere ich die Ortsvorstände des Kreises hiermit auf, mir die Nachweisungen über die in ihren Ortschaften vorgekommenen Zu- oder Abgänge der taubstummen Kinder über 3 Jahre nach dem in der gedachten Kreisblatts-Verfügung mitgetheilten Schema, **spätestens bis zum 20. März d. Js.** einzureichen. **Die Erstattung von Valutanzeigen ist nicht erforderlich.**

Danzig, den 2. März 1898.

Der Landrath.

5. Die für die Amtsbezirke Einlage, Pasewark, Steegen, Stutthof, Groschkenkampe und Bröbbernau im Kreise Danziger Niederung wegen der Maul- und Klauenseuche angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln sind jetzt aufgehoben. Für die Ortschaft Freienhuben dauert die Sperrung aber noch bis zum 9. und für die Ortschaft Brinzlaff noch bis zum 16. März cr.

Danzig, den 4. März 1898.

Der Landrath.

6. Auf die von dem Herrn Finanzminister unterm 28. Dezember 1897 erlassenen Bestimmungen zur Abänderung und Ergänzung der Ziffer 14 C. No. 1 Absatz 2 und 4 und der Ziffer 45 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, hinsichtlich der Stempel zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten und der Stempel zu Pacht- und Mietungsverträgen, welche Bestimmungen in No. 9 des Amtsblattes der königlichen Regierung hieselbst für 1898 abgedruckt sind, mache ich hierdurch aufmerksam.

Es ist bemerkt worden, daß die Bestimmungen wegen Anwendung der Steuersätze von 1 *M* 50 *S* und 50 *S* noch immer nicht die erforderliche Beachtung finden und daß insbesondere die Anordnung, wonach die Gründe für die Zulassung des niedrigen Steuersatzes von 50 *S*, sowohl in den Akten als auf den Genehmigungen selbst zu vermerken sind, nicht befolgt werden. Den Herren Amtsvorstehern bringe ich die genaue Beachtung dieser Vorschriften hiermit in Erinnerung.

Danzig, den 5. März 1898.

Der Landrath.

7. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat den Hofbesitzer Hermann Engelmann zu Löblau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Löblau auf die Dauer von 6 Jahren ernannt.

Danzig, den 3. März 1898.

Der Landrath.

8. Der Hofbesitzer Max Witt in Caspe ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 3. März 1898.

Der Landrath.

9. Nachdem der Superintendent Luckow in Neustadt gestorben, hat das Königl. Consistorium den Pfarrer Reimer in Krochow beauftragt, die Verwaltung des Ephoralamtes und die Leitung der Synodalgeschäfte der Diözese Neustadt einstweilig wahrzunehmen.

Danzig, den 7. März 1898.

Der Landrath.

10. Der Schuhmacher Eduard Hennig in Straschin ist als Amtsdieners und Vollziehungsbeamter für den Amtsbezirk Straschin angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 3. März 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11. **Holzverkaufstermine**
in der Königlichen Oberförsterei **Sobbowik** für die Monate April bis Juni 1898.

	April	Mai	Juni
1 Für die Schutzbezirke des Hauptreviers im Bahlinger'schen Gasthofs in Sobbowik	15	6	10
2 Für sämtliche Schutzbezirke im Schützenhause zu Schöneck	29	27	24
3 Für die Schutzbezirke der Revierförsterei Weißbruch im Kober'schen Gasthofs zu Bogutken	23	14	18

Die Termine beginnen überall des Vormittags 10 Uhr.

Sobbowik, den 7. März 1898

Der Forstmeister. Dielitz.

Nichtamtlicher Theil.

12. **Wohne jetzt**

S Kohlenmarkt S.

Dr. Eschricht,

Kreisphysikus des Kreises Danziger Höhe.

13. **Wagen** werden lackirt und neu ausgeschlagen bei billigsten Preisen und bester Ausführung **E. Seeger, Danzig, Langgarten 8.**

Brestorf liefert in ganzen auch in halben Waggonladungen zu ermäßigten Preisen **Dom. Krissau p. Rheinfeld W/Pr.**